

42. Zum Begriffe des „Besitzes von Auszeichnungen“ und der „unwahren Angaben“ im Sinne von § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.B. S. 145).

II. Straffenat. Ur. v. 6. März 1908 g. R. II 18/08.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

... Begründet erscheint die Beschwerde der Nebenklägerin über die Freisprechung des Angeklagten U. von der Anklage wegen unlauteren Wettbewerbes. Er hat in seinen Ankündigungen des R.'schen Magenbitters den Vermerk „Letzte Auszeichnung: Grand Prix“ aufgenommen und ist beschuldigt, hiermit in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, über den Besitz von Auszeichnungen wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht zu haben. Seine Behauptung geht dahin, daß ihm im Jahre 1903 oder 1904 von einer exposition industrielle internationale zu Bordeaux für seinen dort ausgestellten Boonkamp die goldene Medaille und ein „Diplome de Grand Prix“ erteilt worden sei. Die Strafkammer läßt es dahingestellt sein, ob diese Ausstellung einen öffentlichen oder privaten Charakter gehabt habe, und spricht den Angeklagten deshalb frei, weil die Worte grand prix nicht — wie die Nebenklägerin behaupte — mit Notwendigkeit vom lesenden Publikum auf die Weltausstellung von St. Louis bezogen werden müssen; denn mangels der Angabe des Ortes, wo der grand prix erteilt sei, könne der Durchschnittsleser sich kein Bild machen, woher die angebliche Auszeichnung rühre, und auch der Angeklagte habe nicht annehmen können, daß das Publikum jene Worte in dem Sinne, wie die Nebenklägerin, auffassen werde.

Diese Ausführung beruht schon insofern auf einer Verkennung der Sachlage, als es nicht darauf ankam, ob die Ankündigung des Angeklagten hinsichtlich des grand prix gerade in der Richtung zur Irreführung geeignet war, in der die Nebenklägerin sie für irreführend ansah, sondern darauf, ob sie überhaupt unwahr und in irgend einer Richtung zur Irreführung dienlich war. Es mußte also darüber Entscheidung getroffen werden, ob der Angeklagte wirklich, wie er behauptet, in Bordeaux oder ob er anderwärts einen

„grand prix“ als Auszeichnung für seinen Magenbitter verliehen erhalten hat, und zwar einen „grand prix“ in dem Sinne, den das Publikum der Ankündigung einer solchen Auszeichnung beizulegen gewohnt ist. Denn als wahr würde die Ankündigung nicht, dann schon gelten können, wenn zwar, im engsten Wortsinne genommen, die Behauptung, daß irgendwo und irgendwann dem Angeklagten ein sog. grand prix erteilt worden sei, sich als richtig erweise, nach der Auffassung aber des in Betracht kommenden Publikums eine derartige Ankündigung nicht in diesem engsten, sondern in einem bestimmten anderen Sinne zu deuten wäre, in welchem sie der Wahrheit zuwiderliefe. Ein Haften am bloßen Wortlaut an Stelle der Aufklärung des Gemeinten würde am allerwenigsten bei der Anwendung eines Gesetzes am Platze sein, das wie das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes der Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr gegenüber einem gerade auf Irreführung berechneten Gebahren dienen und namentlich, wie die Motive hervorheben, „Schutz gegen den mit gewerblichen Auszeichnungen betriebenen Schwindel“ gewähren will. Nur auf die Frage ist der Vorderrichter eingegangen, ob die Ankündigung des Angeklagten bezüglich seines grand prix gerade auf die Weltausstellung in St. Louis habe bezogen werden müssen oder ob sie sonst erkennen lasse, woher die Auszeichnung rühre. Offen bleibt aber die andere Frage, ob nicht mit solcher Ankündigung überhaupt auf irgend eine Weltausstellung, gleichviel wo, oder doch auf irgend eine größere ernstgemeinte Ausstellung hingewiesen sei, ob eventuell die vom Angeklagten bezeichnete Ausstellung zu Bordeaux diesen Charakter gehabt und ob der Angeklagte hier in der Tat einen grand prix als Auszeichnung, bzw. als letzte Auszeichnung, für seine Ware davongetragen habe.

Die überwiegende Meinung der einschlägigen Literatur geht dahin, daß dem Begriffe der „Auszeichnung“ im Sinne des Wettbewerbsgef. das Merkmal des Verliehenseins wesentlich sei und daß von verliehenen gewerblichen Auszeichnungen, von solchen, in deren „Besitz“ sich jemand befindet, nur da die Rede sein könne, wo von zuständiger Seite (Behörde, Gesellschaft, Verein oder Privatperson) nach wirklicher Prüfung eine ernstgemeinte Anerkennung für die Güte der Ware oder gewerblichen Leistung in Form von

Medaillen, Diplomen, Preisen oder ähnlichem zuerkannt worden sei. Dieser Meinung ist beizutreten; sie steht im Einklange mit der Erwägung, die seinerzeit zur Begründung des Gesehentwurfs verwertet worden ist. „Mag auch — sagen die Motive S. 11 — die Werthschätzung der von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, von gewerblichen Vereinen oder Versammlungen verliehenen Medaillen und Diplomen im Abnehmen begriffen sein, so bleibt doch noch immer die Zahl derer erheblich, welche in einer solchen Auszeichnung eine Gewähr für die Güte der Waren eines Gewerbetreibenden erblicken wollen.“ Geht man hiervon aus, so muß der im Anschluß an die Abhandlung von H. Lienau im „Gewerblichen Rechtsschutz“ (Zahrgang 11 S. 328) von der Revision der Nebenklägerin ausgeführten Ansicht zugestimmt werden, daß es weder der Tendenz des Gesetzes, noch den Anforderungen des modernen Verkehrs entsprechen würde, wenn man mit wirklichen gewerblichen „Auszeichnungen“ die von sog. Schwindelausstellungen zuerkannten Medaillen und Preise auf eine Stufe stellen wollte, obwohl das Publikum da, wo der Besitz einer Ausstellungsmedaille oder eines grand prix angekündigt wird, an redlich erworbene Auszeichnungen denkt, bei denen eine sachliche Prüfung der ausgestellten Erzeugnisse stattgefunden hat, nicht an Auszeichnungen, die vielleicht gegen Entgelt von jedem Bewerber ohne ernsthafte Prüfung erworben werden können. Es genügt deshalb im vorliegenden Falle zur Klärung des Sachverhalts nicht die vom Vorderrichter getroffene Feststellung, daß, weil eine Ortsangabe fehle, der Leser sich kein Bild machen könne, woher die Auszeichnung rühre. Es gilt vielmehr, Entscheidung darüber zu treffen, ob trotz des Mangels der Ortsangabe die Ankündigung des Angeklagten vom Publikum oder doch von Teilen desselben (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 36 S. 378) dahin habe verstanden werden können, daß dem Angeklagten auf einer reellen Ausstellung nach wirklicher Prüfung seiner Ware als ernstgemeinte Auszeichnung für die Güte derselben ein grand prix verliehen worden sei. Daß die Ankündigung in diesem Sinne habe verstanden werden müssen, ist kein Erfordernis der Strafbarkeit, es genügt, daß sie zur Irreführung geeignet war. Fällt die Entscheidung in bejahendem Sinne aus, so wird demnächst zu prüfen sein, von welcherlei Art die fragliche Ausstellung in Vorbezug gewesen ist, die dem Angeklagten die „letzte“ Auszeichnung,

einen grand prix, verliehen hat, falls solche Verleihung überhaupt sich bewahrheitet. Auf dieser Grundlage erst kann schließlich, wenn sich herausstellen sollte, daß der Angeklagte unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht hat, sachgemäß darüber entschieden werden, ob er sie wissentlich und in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, gemacht hat.